

## Beilage II.

# Bericht

des Landes-Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Beitragsleistung der Feuerversicherungs-Gesellschaften zu den Kosten der Feuerwehren.

### Hoher Landtag!

Der Ausschuss des Vorarlberger Feuerwehr-Gauverbandes richtete am 13. Dec. v. J. de präs 26. Jänner d. J. ein Gesuch an den Landes-Ausschuss, in welchem nachstehende Vorschläge zur Vorlage an den Landtag empfohlen werden:

1. Der hohe Landtag wolle beschließen, dass das Gesetz vom 20. Oct. 1883 Nr. 34, betreffend die Beitragsleistung der Feuerversicherungsgesellschaften zum Feuerwehrfonde abgeändert werde, indem in dasselbe § 5 Abs. 3 die Bestimmung aufgenommen werde:

„Insolange der Vorarlberger Feuerwehr-Gauverband besteht, und derselbe die Verpflichtung übernimmt, seine im Dienste verunglückten Mitglieder und deren Hinterbliebene in einer den verfügbaren Mitteln entsprechenden Weise zu unterstützen, werden dieselben mit ihren Unterstützungsansprüchen an die Unterstützungs-Casse des Verbandes verwiesen, wogegen dem Gauverbande aus den dem Zwecke der Unterstützung verunglückter Feuerwehrern gewidmeten Beträge des Feuerwehrfondes regelmäßige Subventionen nach Verhältnis der Mitgliederzahl gewährt werden können.“

2. Im Zusammenhange mit dem ad 1 angeführten Vorschlage weiterhin beim Landtage in Anregung zu bringen:

„Der hohe Landtag wolle im Sinne des § 1 al. 2 des Gesetzes vom 20. October 1883 beschließen, den Feuerwehrbeitrag der Feuerversicherungsgesellschaften auf 2% zu erhöhen und

3. Der Landes-Ausschuss wolle die Anstellung eines Feuerlöschinspectors in Erwägung ziehen und dem Landtage einen diesbezüglichen Antrag unterbreiten, nach welchem dem genannten Institute folgende Aufgaben obliegen sollen.

- a) Erhebungen zu pflegen bezüglich der ordentlichen Handhabung der Feuerpolizei und Feuerwehr-Ordnung von Seite der Gemeinde.
- b) Die zum Löschdienste bestehenden Einrichtungen im Lande zu besichtigen.
- c) Die Prüfung der zum Feuerwehrdienste bestimmten Mannschaften in Bezug auf genügende Einübung vorzunehmen.
- d) Den Feuerwehren und Gemeinden in allen Feuerlöschangelegenheiten belehrend und berathend an die Hand zu gehen.

Der Landtag beauftragte mit Beschluß vom 20. Febr. d. J. den Landes-Ausschuß mit der Vorberathung und eventuellen Antragstellung über dieses Gesuch.

Hinsichtlich des ersten Punktes haben die seitens des Landes-Ausschusses gepflogenen Erhebungen ergeben, daß außer dem petitionirenden Gauverband noch ein zweiter ähnlicher Verband und zwar der des Bregenzerwaldes, ferner eine Anzahl Feuerwehren bestehen, die keinem Verbande angehören.

Der Vorarlberger Feuerwehr-Gauverband besteht aus 38 Vereinen mit 1760 Mitgliedern, der Bregenzerwälder Feuerwehrverband vereinigt in sich 14 Vereine mit 844 Mitglieder, endlich gibt es noch 9 freiwillige, keinem Verbande angehörige Feuerwehren mit zusammen 461 Mitglieder.

Es dürfte für die Deffentlichkeit von Interesse sein, die genaueren Details über die beiden Verbände und die denselben angehörigen und nicht angehörigen Feuerwehren zu kennen und es folgen daher die Namen der bezüglichlichen Vereine und die Zahl ihrer Mitglieder, sowie das Jahr ihrer Gründung.

### I. Vorarlberger Feuerwehr-Gauverband.

Fortl. Nr.	Art der Feuerwehr	Gründungs-jahr	Mitglieder-zahl	Anmerkung
1	Altenstadt . . . . .	1884	25	
2	Bings . . . . .	1890	23	
3	Bludenz . . . . .	1869	149	
4	Braz . . . . .	1887	38	
5	Bregenz . . . . .	1861	238	
6	Bürs . . . . .	1884	32	
7	Dalaas . . . . .	1884	42	
8	Doren . . . . .	1891	36	
9	Feldkirch . . . . .	1883	132	war schon von 1859 bis 1883 Turner-Feuerw. hr.
10	Frazern . . . . .	1876	20	
11	Göfis . . . . .	1887	14	
12	Göfis . . . . .	1875	40	
13	Hohenems . . . . .	1869	46	
14	Höchst . . . . .	1895	60	
15	Klösterle . . . . .	1884	19	
16	Langen . . . . .	1889	21	
17	Lauterach . . . . .	1890	30	
18	Lustenau . . . . .	1883	85	
19	Neuzing . . . . .	1884	89	

Fortl. Nr.	Ort der Feuerwehr	Gründungs- jahr	Mitglieder- zahl	Anmerkung
20	Nofels . . . . .	1883	18	
21	Nüziders . . . . .	1892	20	
22	Rankweil . . . . .	1869	41	
23	Rieden . . . . .	1884	37	
24	Satteins . . . . .	1881	45	
25	Schruns . . . . .	1874	74	
26	Schwarzach . . . . .	1878	31	
27	Sulz . . . . .	1876	20	
28	St. Anton . . . . .	1895	19	
29	Thüringen . . . . .	1884	39	
30	Tisis . . . . .	1888	39	
31	Tschagguns . . . . .	1884	35	
32	Ueberfarn . . . . .	1893	14	
33	Bandans . . . . .	1880	32	
34	Vorkloster . . . . .	1896	45	
35	Wald . . . . .	1883	20	
36	Weiler . . . . .	1890	25	
37	Wolfurt . . . . .	1890	37	
38	Zwischenwässer . . . . .	1880	30	
Sonach 38 Feuerwehren mit			1760	Mitgliedern.

II. Bregenzerwälder-Feuerwehrverband.

Fortl. Nr.	Ort der Feuerwehr	Gründungs- jahr	Mitglieder- zahl	Anmerkung
1	Andelsbuch . . . . .	1880	75	
2	Bezau . . . . .	1883	74	
3	Bizau . . . . .	1882	60	
4	Egg . . . . .	1878	80	
5	Großdorf . . . . .	1884	60	
6	Hittisau . . . . .	1878	66	
7	Krumbach . . . . .	1884	50	
8	Langenegg . . . . .	1884	50	
9	Lingenau . . . . .	1881	60	
10	Mellau . . . . .	1881	75	
11	Neuthe . . . . .	1881	50	
12	Riefensberg . . . . .	1878	44	
13	Schwarzenberg . . . . .	1880	60	
14	Sulzberg . . . . .	1886	40	
Sonach 14 Feuerwehren mit			844	Mitgliedern.

## III. Feuerwehren, die keinem Verbands angehören.

Fortl. Nr.	Ort des Vereines.	Gründungs- jahr	Mitglieder- zahl	Anmerkung
1	Alberschwende . . . . .	1894	65	
2	Lu . . . . .	1883	63	
3	Bartholomäberg . . . . .	1894	103	
4	Dornbirn . . . . .	1866	110	
5	Fluh . . . . .	1890	13	
6	Hard . . . . .	1877	30	
7	Sibratsgfall . . . . .	1892	35	
8	Stuben . . . . .	1884	10	
9	Thal . . . . .	1888	32	
Sonach 9 Feuerwehren mit			461	Mitgliedern.

Es würde wohl nicht billig und daher auch nicht gerechtfertigt erscheinen, wenn nur dem Vorarlberger Feuerwehr-Gauverband ein bestimmter Jahresbeitrag für seine im Dienste verunglückten Mitglieder und deren Hinterbliebenen zugewiesen würde. Wenn eine solche Zuweisung gesetzlich festgesetzt werden soll, so soll sich dieselbe auch auf den Verband der Feuerwehren des Bregenzerwaldes, sowie auch auf die keinem Verbands angehörigen Feuerwehren im Lande erstrecken, wenn die Verbände, beziehungsweise die Feuerwehren die Verpflichtung übernehmen, ihre im Dienste verunglückten Mitglieder in einer entsprechenden Weise zu unterstützen, so dass der Feuerwehrfond für die Mitglieder eines in dieser Weise unterstützten Verbandes oder einer Feuerwehr nicht mehr speciell in Anspruch genommen werden könnte.

Mit dieser Modification könnte sich der Landes-Ausschuss befreunden und legt einen dahin-gerichteten Entwurf, der die Abänderung des § 5 des Gesetzes vom 20. Oct. 1883 betreffend die Beitragsleistung von Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten der Feuerwehren und zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner bezweckt, vor.

Dabei empfiehlt es sich, die in Punkt 3 des § 5 bisher mit 10% und nur eventuell mit 20% der Einkünfte vorgesehene Höhe der Unterstützungen für Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebenen ohne Einschränkung mit 20% festzusetzen.

Ferner sollte auch Punkt 2 des § 5 einer Aenderung unterzogen werden. Es giebt ganz kleine dürftige Gemeinden, die keine freiwillige Feuerwehr besitzen, dagegen nach Vorschrift des § 11 der Feuerpolizei-Ordnung, Löschornungen beschlossen und eingeführt haben. Nach dem bisherigen Wortlaute könnte wohl in Zweifel gezogen werden, ob solchen Gemeinden Beiträge aus dem Feuerwehrfonde verabfolgt werden können; eine Klarstellung der geltenden Bestimmung im Interesse gerade der kleinsten Gemeinden erscheint daher nothwendig.

Auf den 2ten Punkt des Gesuches betreffend die Erhöhung des Feuerwehrbeitrages der Gesellschaften von 1 auf 2% kann wohl nicht eingegangen werden. Der Feuerwehrbeitrag wird bekanntlich von den Versicherungsgesellschaften den Versicherungssuchenden überbunden und alle hingegen seitens der h. Landesvertretung an die k. k. Regierung wiederholt gerichteten Vorstellungen haben nichts gefruchtet, indem die Regierung das freie Vertragsrecht nicht einer Einschränkung unterziehen wollte. Würde der Landtag schon bei der Verhandlung über die Annahme des Gesetzes Kenntnis davon gehabt haben, dass durch dessen Annahme nur eine Besteuerung der Versicherten statt der Versicherungsgesellschaften eintreten würde, so würde er kaum seine Zustimmung zum Gesetze überhaupt



gegeben haben. Darum erscheint es auch nicht angezeigt, auf eine Erhöhung der Beitragsquote einzugehen.

Ebenso kann der Landes-Ausschuss auch den 3ten Punkt der Eingabe, die Anstellung eines Feuerlöschinspectors nicht zur Annahme empfehlen. Die Anstellung eines eigenen Feuerlöschinspectors würde dem Feuerwehrfonde eine bleibende, nicht unerhebliche Last auferlegen. Andererseits räumt die Feuerpolizei- und Feuerwehrordnung vom 18. Februar 1888 im § 40 dem Staate ein nicht unbedeutendes Aufsichtsrecht hinsichtlich der Handhabung der Feuerpolizei-Ordnung ein, und es müsste vor Creirung der Stelle eines Feuerlöschinspectors eine durchgreifende Änderung der Bestimmungen des benannten Gesetzes erwirkt und dem Landes-Ausschusse in dieser Hinsicht ähnliche Rechte eingeräumt werden, wie bezüglich des Gemeinderechnungswesens und der Einhaltung und Durchführung des Zuchtfiergesetzes. Erst wenn der Landtag sich für die Nothwendigkeit einer solchen Umänderung des Gesetzes betreffend die Feuerpolizei- und Feuerwehrordnung aussprechen sollte, könnte die Frage in Erwägung gezogen werden, ob ein eigener Landesfeuerwehrinspectorsposten zu creiren, oder ob man sich auf die Entsendung von Commissären von Fall zu Fall beschränken solle.

Der Landes-Ausschuss ist sonach nur in der Lage, die im Sinne der Ausführungen dieses Berichtes bezeichneten Änderungen der Punkte 2 und 3 des § 5 des Gesetzes vom 20. Oct. 1883 der Annahme des h. Landtages empfehlen zu können.

Hiebei erscheint es zweckmäßig, unter Außerkraftsetzung des bisherigen Gesetzes, ein neues Gesetz zu geschließen, damit die geltenden Bestimmungen nicht in zwei Gesetzen zerstreut aufgeführt erscheinen.

Es wird gestellt der

### **A n t r a g :**

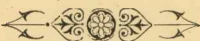
Der h. Landtag wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Beitragsleistung der Feuerversicherungs-gesellschaften zu den Kosten der Feuerwehren und zur Unterstützung verunglückter Feuerwehr-männer wird die Zustimmung ertheilt.“

**Bregenz**, 17. September 1897.

**Der Landes-Ausschuss.**

**Martin Thurnher**, Referent.



## Beilage II A.

# Gesetz vom . . . .

wirksam für das Land Vorarlberg.

betreffend die Beitragsleistung von Feuerversicherungs-Gesellschaften zu den Kosten der Feuerwehren und zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner.

Über Antrag Meines Landtages von Vorarlberg finde Ich zu verordnen wie folgt:

### § 1.

Jede inländische und jede zum hierländigen Geschäftsbetriebe zugelassene ausländische Feuerversicherungs-Gesellschaft ohne Unterschied, ob dieselbe Actien- oder auf Wechselseitigkeit beruhende Gesellschaft ist, und ob sich ihre Geschäftsthätigkeit nur auf Versicherung gegen Feuerschäden beschränkt, oder auch auf weitere Zweige des Versicherungswesens erstreckt, leistet zu den Kosten der Feuerwehren in Vorarlberg, sowie zur Unterstützung im Dienste verunglückter Feuerwehrmänner und der Hinterbliebenen derselben einen jährlichen Beitrag, welcher 1% der während des betreffenden Solarjahres erzielten Bruttoprämien-Einnahme für im Lande Vorarlberg gegen Feuersgefahr versicherte Objecte, sei es, daß dieselben Mobilien oder Immobilien sind, beträgt.

Dieser Beitrag kann in Zukunft durch Landtagsbeschluss bis auf 2% erhöht, oder auch entsprechend herabgemindert werden.

## § 2.

Zur Bemessung des Beitrages dient die Bruttoprämien-Einnahme, welche die Gesellschaften aus dem hierländigen directen Feuerversicherungs-Geschäfte (ohne Abzug der Rückversicherungs-Prämien) für die seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Lande Vorarlberg gegen Feuergefahr versicherten Objecte erzielt haben, als Grundlage, und sind die Gesellschaften verpflichtet, die hiezu nothwendigen rechnungsmäßigen Behelfe, insbesondere die Nachweisung der Prämieeneinnahme für jedes Geschäftsjahr längstens bis Ende April des nächstfolgenden Jahres dem Landes-Ausschusse zu liefern.

## § 3.

Die Abstattung des Jahresbeitrages hat längstens binnen sechs Wochen nach erfolgter Zustellung des Zahlungsauftrages zu erfolgen.

## § 4.

Im Falle eine Gesellschaft die zur Bemessung ihres Beitrages nothwendigen rechnungsmäßigen Daten nicht rechtzeitig liefert, kann dieselbe hierzu von der politischen Landesstelle durch Ordnungsstrafen verhalten werden.

Die Beiträge der Versicherungs-Gesellschaften können mittelst der politischen Execution durch die politische Behörde eingetrieben werden.

## § 5.

Die Bemessung, Einhebung, Verwaltung und Verwendung der Abgabe von der Bruttoprämien-Einnahme erfolgt durch den Landes-Ausschuss mit Beachtung der folgenden Bestimmungen:

1. Aus den Einnahmen dieser Abgabe ist ein Feuerwehrrond zu bilden und von den übrigen Fonds des Landes gesondert zu verwalten und zu verrechnen.
2. Aus diesem Fonde können vom Landes-Ausschusse Beiträge zur Beschaffung von Feuerlöschrequisiten gewährt werden und zwar an bereits bestehende oder neuerrichtende Feuerwehren, sowie an Gemeinden, die ohne eine freiwillige Feuerwehr zu besitzen, eine dem § 11 des Gesetzes vom 18. Februar 1888 (Feuerpolizei- und Feuerwehrrordnung) entsprechende Löschordnung durch Gemeindeausschussbeschluss eingeführt haben.

3. Von den jährlichen Eingängen aus dieser Abgabe kann ein Theil bis zur Höhe von 20% zur Unterstützung im Dienste verunglückter Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebenen verwendet werden.

Im Lande bestehenden Feuerwehrverbänden oder den solchen nicht angehörigen freiwilligen Feuerwehren, die statuarisch die Verpflichtung übernehmen, ihre im Dienste verunglückten Mitglieder und deren Hinterbliebenen entsprechend zu unterstützen, können aus den zum Zwecke der Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner gewidmeten Beträgen des Feuerwehrfondes regelmäßige Subventionen nach Verhältnis der Mitgliederzahl gewährt werden. Die Mitglieder solcher Verbände oder Feuerwehren verlieren aber in diesem Falle jeden weiteren Anspruch auf eine Unterstützung seitens des Feuerwehrfondes bei Verunglückungen im Dienste.

#### § 6.

Der Landes-Ausschuss ist berechtigt, zur Durchsicht und Prüfung der von den Versicherungsgesellschaften vorgelegten Rechnungsnachweise, sowie zur Beurtheilung über die Rücksichtswürdigkeit der vorgelegten Beitrags- und Unterstützungsgesuche Sachverständige beizuziehen.

#### § 7.

Nähere Bestimmungen über die Durchführung dieses Gesetzes werden mittelst Verordnung getroffen, welche die politische Landesbehörde nach Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse erlassen wird.

#### § 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 20. October 1883 L.-G.-Bl. Nr. 34 außer Kraft.

#### § 9.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

